



## Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte sowie in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung

### Hintergrund

Tabakerzeugnisse und der Tabakrauch enthalten - abgesehen vom Nikotin mit seiner suchterzeugenden Wirkung - zahllose krebserregende Substanzen und Giftstoffe. Rauchen ist ursächlich für viele schwerwiegende Erkrankungen und vorzeitige Sterblichkeit. Daher gibt die hohe Raucherprävalenz in der österreichischen Bevölkerung und insbesondere die hohe Zahl jugendlicher Raucher und Raucherinnen Anlass zur Sorge. Informations- und Aufklärungsmaßnahmen dienen der Schärfung des Bewusstseins über die mit dem Rauchen verbundenen Gesundheitsrisiken. Ihr Ziel ist es, dass insbesondere die Jugend gar nicht erst mit dem Rauchen beginnt, dass Menschen, wenn sie rauchen, den Tabakkonsum möglichst gering halten und dass sie dabei unterstützt werden, das Rauchen wieder aufzugeben.

Rauchen schadet aber nicht nur dem Raucher oder der Raucherin selbst. Es ist wissenschaftlich belegt, dass auch das **Passivrauchen** mit Gesundheitsrisiken einhergeht. Daher wird dem Ausbau des Nichtraucherschutzes in umschlossenen öffentlich zugänglichen Räumen seit einigen Jahren verstärktes Augenmerk geschenkt, um die Menschen vor unfreiwilliger Tabakrauchexposition zu schützen.

Das Tabakgesetz sieht bereits seit 1995 Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Belastungen des Passivrauchens vor. Seither wurden die Nichtraucherschutzbestimmungen weiter ausgebaut. Zuletzt wurde mit der Tabakgesetz-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 120/2008) auch die Gastronomie in die Nichtraucherschutzvorschriften mit einbezogen. Weiters wurden Obliegenheiten der Inhaber/innen von Räumen, für die Rauchverbot besteht, festgelegt und Sanktionen bei Zuwiderhandeln gegen die Nichtraucherschutzvorschriften vorgesehen, die dem Nichtraucherschutz künftig besser als bisher zum Durchbruch verhelfen sollen.

Das Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, und die dazu ergangenen Novellen einschließlich Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage unter [Tabakrecht](#). Dort finden Sie auch die Tabakgesetz-Novelle 2008 samt Erläuterungen.

## **Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte sowie in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung**

### **Die Regelungen im Überblick**

Die aktuelle Rechtslage betreffend den Nichtraucherschutz im Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in der geltenden Fassung, stellt sich im Überblick wie folgt dar:

#### **Dem Nichtraucherschutz des Tabakgesetzes unterliegende Räumlichkeiten**

Zum Schutz vor den Einwirkungen des Tabakrauchs gilt nach dem Tabakgesetz Rauchverbot

- ➔ in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung - d.s. Räume für Unterrichts- und Fortbildungs- oder Verhandlungszwecke sowie für schulsportliche Betätigung (§ 12),
- ➔ in Räumen öffentlicher Orte (§ 13),
- ➔ in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienenden Räumen der Gastronomie (§ 13a)<sup>1</sup>

Für andere Räumlichkeiten gelten die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes nicht.

Es bestehen aber auch außerhalb des Tabakgesetzes Regelungen zum Nichtraucherschutz. Beispielsweise enthalten die Kranken- und Kuranstaltengesetze sowie die Arbeit- und Dienstnehmer/innenschutzgesetze Bestimmungen über den Nichtraucherschutz, die im jeweiligen Bereich zu Tragen kommen, die aber hinsichtlich ihrer Vollziehung nicht der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend unterliegen (Sieh dazu Punkt XI und XII).

#### **Nichtrauchen ist die Norm**

Der Gesetzgeber hat in den im Tabakgesetz genannten Räumen das Nichtrauchen zur Norm erklärt. Ausnahmen sind nur zulässig, wo sie das Gesetz ausdrücklich erlaubt, und nur bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen.

#### **Obliegenheiten und Sanktionen**

Für die Inhaber/innen der den Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes unterliegenden Räumlichkeiten bestehen Obliegenheiten betreffend den Nichtraucherschutz, d.h. sie haben für die Einhaltung des Nichtraucherschutzes Sorge zu tragen (Verpflichtung zur Ausschilderung sowie Bemühungspflichten hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung von Rauchverboten).

Sanktionen drohen sowohl für den Fall, dass der/die InhaberIn gegen seine/ihre Obliegenheiten zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes verstößt, als auch dass jemand in einem Raum, in dem nicht geraucht werden darf, raucht.

#### **Inkrafttreten**

Die Obliegenheiten und Sanktionen treten mit 1.1.2009 in Kraft.

*1) Siehe dazu das gesonderte Informationsblatt über den Nichtraucherschutz in der Gastronomie*

## Die Regelungen im Detail

### Inhalt

#### **I. Nichtrauchererschutz in Räumen öffentlicher Orte (§ 13 des Tabakgesetzes)**

I.1 Nichtrauchen ist in Räumen öffentlicher Orte die Norm !

- Öffentlicher Ort
- Schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden
- Zutrittsbeschränkungen (z.B. das Erfordernis einer Eintrittskarte)
- Gemeinnützige Veranstaltungen nicht mehr ausgenommen
- Gastronomie nicht mehr ausgenommen
- Nichtrauchererschutz im Hotel
- Rauchverbote beziehen sich auf alle Rauchwaren
- Nichtrauchererschutz im Seniorenwohnheim

I.2 Rauchen an öffentlichen Orten ist die Ausnahme!

- Rauchen nur in eigenen Raucherräumen
- Schutz vor dem Eindringen des Tabakrauchs in den Nichtraucherbereich
- Ausnahme Tabaktrafik

I.3 Absolutes Rauchverbot in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden

- Beaufsichtigung, Aufnahme, Beherbergung
- Information des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur
- Jugendräume, Jugendzentren

I.4 Unzulässigkeit offener Raucherbereiche in Räumen öffentlicher Orte

#### **II. Nichtrauchererschutz in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung (§ 12 des Tabakgesetzes)**

- Räume für Unterrichts- oder Fortbildungszwecke
- Räume für Verhandlungszwecke
- Räume für schulsportliche Betätigung
- Mehrzweckhallen
- Kein Rauchverbot in Räumen, die ausschließlich privaten Zwecken dienen

#### **III. Nichtrauchererschutz in der Gastronomie (§ 13a des Tabakgesetzes)**

Siehe dazu das gesonderte Informationsblatt „Nichtraucherschutz in der Gastronomie“

#### **IV. Kennzeichnung der Rauchverbote (§ 13b des Tabakgesetzes)**

- Rauchverbotshinweise
- Rauchverbotsymbole

#### **V. Obliegenheiten der Inhaber/innen von Räumen, die dem Nichtrauchererschutz unterliegenden (§ 13c des Tabakgesetzes)**

#### **VI. Sanktionen (§ 14 Abs. 4 und 5 des Tabakgesetzes)**

- Obliegenheitsverletzungen
- Verstöße gegen Rauchverbote

#### **VII. Zuständige Verwaltungsstrafbehörde**

#### **VIII. Kontrolle der Einhaltung der Nichtrauchererschutzbestimmungen**

#### **IX. Kein gesetzlicher Nichtrauchererschutz im privaten Wohnbereich**

#### **X. Rauchen auf Spielplätzen**

#### **XI. Arbeit- bzw. Dienstnehmer/innenschutz**

#### **XII. Nichtrauchererschutz in Kranken- und Kuranstalten**

## **I. Nichtraucherchutz in Räumen öffentlicher Orte** **- § 13 Abs. 1 des Tabakgesetzes -**

### **I.1 Nichtrauchen ist in Räumen öffentlicher Orte die Norm !**

Nach § 13 Abs. 1 des Tabakgesetzes gilt, unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen, Rauchverbot in **Räumen öffentlicher Orte**.

Nur ausnahmsweise und unter den dafür geltenden Voraussetzungen darf das Rauchen in den Räumen öffentlicher Orte gestattet werden (siehe Punkt I.2)

#### **→ Öffentlicher Ort**

Öffentlicher Ort ist gemäß § 1 Z 11 des Tabakgesetzes jeder Ort, der durch einen nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann.

Es handelt sich bei dieser Begriffsbestimmung um eine umfassende Generalklausel, sodass eine überaus große Zahl von Räumen bzw. Gebäuden erfasst sind, die hier daher nur beispielsweise aufgezählt werden können: Amtsgebäude; schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden (Schulen, Kindergärten, Horte, Jugendherbergen etc.); Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung bzw. Erwachsenenbildung; Einrichtungen, die der Darbietung von Vorfürungen oder Ausstellungen dienen (Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos etc.); Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Taxi-, Flug- und Schiffverkehrs; Geschäftslokale (auch Kosmetik- und Friseurgeschäfte etc.), Büroräume oder ähnliche Räume, in denen üblicherweise Parteienverkehr stattfindet; Einkaufszentren, Hallenbäder, Fitnesscenter usw.

Ob es sich um einen öffentlichen Ort handelt, ist vom/von der Inhaber/in zunächst auf Grundlage des § 1 Z 11 leg.cit. eigenverantwortlich zu beurteilen. Trifft § 1 Z 11 des Tabakgesetzes im betreffenden Fall zu, so handelt es sich um einen öffentlichen Ort und es gilt Rauchverbot (siehe auch Punkt I.2). Der/die Inhaber/in hat im Zusammenhang mit dem Nichtraucherchutz bestimmte Obliegenheiten, Zuwiderhandeln ist mit Verwaltungsstrafe bedroht (siehe Punkte V und VI).

Hinsichtlich der Kranken- und Kuranstalten siehe Punkt XII.

Beispiel für einen nicht öffentlichen Ort, der nur von einem von vorne herein beschränkten Personenkreis betreten werden kann, wäre etwa ein nur für die dort Beschäftigten zugängliches Bürogebäude ohne Kundenverkehr (z.B. mit Zutrittskontrolle). § 13 Abs. 1 des Tabakgesetzes käme hier nicht zur Anwendung. Hinsichtlich des Nichtraucherchutzes in allfällig dort gegebenen Unterrichts- (z.B. für Seminare) oder

Verhandlungsräumen siehe Punkt II.

- **Schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden**  
Diese Einrichtungen werden vom Gesetzgeber ex lege den öffentlichen Orten zugerechnet (§ 13 Abs. 3 des Tabakgesetzes). Siehe dazu Punkt I.3.
- **Zutrittsbeschränkungen (z.B. Erfordernis einer Eintrittskarte)**  
Zutrittsbeschränkungen, wie z.B. das Erfordernis einer Eintrittskarte für eine Veranstaltung, nehmen einer Einrichtung nicht den Charakter eines öffentlichen Ortes. Auch Auflagen für den Zutritt zu einem öffentlichen Ort, wie etwa Altersuntergrenzen für den Eintritt in Diskotheken, Bars, Nachtclubs usw., machen einen Ort nicht zu einem nicht-öffentlichen-Ort. D.h. dass auch in diesen Fällen Rauchverbot gilt.
- **Gemeinnützige Veranstaltungen nicht mehr ausgenommen**  
Die bis zum Inkrafttreten der Tabakgesetz-Novelle 2008 ausgenommen gewesenen gemeinnützigen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 GewO (z. B. Feuerwehreffeste, -bälle, Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen etc.) sind nunmehr vom Nichtraucherschutz mit erfasst, wenn sie in ortsfesten geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden und öffentlich zugänglich sind, da es sich dann um öffentliche Orte handelt.
- **Gastronomie nicht mehr ausgenommen**  
Auch die zuvor ebenfalls ausgenommen gewesenen Gastronomiebetriebe wurden mit der Tabakgesetz-Novelle 2008 dem Nichtraucherschutz des Tabakgesetzes unterstellt, und es wurden dafür eigene Regelungen geschaffen. Siehe dazu das **Informationsblatt „Nichtraucherschutz in der Gastronomie“**.
- **Nichtraucherschutz im Hotel**  
Hotels sind Betriebe gemäß § 13a Abs. 1 Z 2 des Tabakgesetzes (Betriebe des Gastgewerbes mit einer Berechtigung zur Beherbergung von Gästen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 der GewO). Für den Nichtraucherschutz in jenen Räumen, die - ausschließlich oder neben allf. anderen Zwecken – der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienen, gilt § 13a des Tabakgesetzes betreffend den **Nichtraucherschutz in der Gastronomie<sup>2</sup>** – das betrifft insbesondere Hotelrestaurants und -cafés, aber etwa auch die Eingangshalle oder den Rezeptionsbereich, wenn dort Speisen oder Getränke verabreicht werden, wie beispielsweise an einer in der Eingangshalle befindlichen Bar.  
Im Übrigen gilt das Hotel als öffentlicher Ort im Sinne des Tabakgesetzes, und es gelten in den Räumen die Bestimmungen des § 13 leg.cit. betreffend den **Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte**. Nach dieser Bestimmung gilt in der Hotelhalle Rauchverbot, wenn dort keine Speisen oder Getränke verabreicht werden. Rauchverbot gilt aber nicht nur für den Eingangsbereich und die Rezeption, sondern auch für die Gästezimmer (Schlafräume), Gänge, Gangtoiletten, Aufenthaltsräume etc. Das Rauchen darf nur in eigens dafür zur Verfügung gestellten

<sup>2</sup> Siehe das Informationsblatt "Nichtraucherschutz in der Gastronomie"

Raucherzimmern (§ 13 Abs. 2 leg.cit.) gestattet werden. Es ist daher der Hotellerie nicht gestattet, einzelne Gästezimmer als Raucher- oder Nichtraucherzimmer zu führen.

→ **Rauchverbote beziehen sich auf alle Rauchwaren**

Auch für das Tabakrauchen mit einer Wasserpfeife gelten daher sämtliche Nichtrauchererschutzbestimmungen des Tabakgesetzes.

→ **Nichtraucherschutz im Seniorenwohnheim**

Ob in Seniorenwohnheimen Rauchverbot gilt, hängt davon ab, ob es sich dabei um einen öffentlichen Ort im Sinne des Tabakgesetzes handelt. Soweit das Wohnheim von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann (z.B. Besucher), würde es sich bei dem in Rede stehenden Heim um einen öffentlichen Ort handeln und wäre daher von der Geltung des Rauchverbotes auszugehen. In diesem darf das Rauchen nur in dafür eigens bestimmten Räumen gestattet werden, wobei der Rauch aus dem Raucherraum nicht in den übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereich dringen darf.

Soweit es sich nicht um einen öffentlichen Ort handelt und daher der Nichtrauchererschutz des Tabakgesetzes nicht zum Tragen käme, würde die Regelung ob bzw. in welchen Räumen das Rauchen erlaubt ist, den für das Heim Verantwortlichen obliegen. Eine entsprechende Regelung könnte in der Hausordnung vorgesehen werden.

Hinweis:

Pflegeheime (d.h. Heimen für Menschen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen) und damit auch die Regelung des Nichtraucherenschutzes in diesen Heimen, liegen nicht in der Zuständigkeit des Bundes, sondern im Kompetenzbereich des jeweiligen Bundeslandes, sodass das Tabakgesetz hier nicht zur Anwendung kommt.

## **I.2 Rauchen ist an öffentlichen Orten die Ausnahme!**

Das Rauchen darf in Räumen öffentlicher Orte (Ausnahme: Tabaktrafik) von den jeweiligen Inhaber/innen ausschließlich in eigens dafür zur Verfügung gestellten Räumen gestattet werden, und nur, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen vorliegen.

→ **Rauchen nur in eigens dafür vorgesehenen Raucherräumen**

Das Tabakgesetz bestimmt, dass nur dort, wo eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten besteht, als Ausnahme vom Rauchverbot Räume bezeichnet werden können, in denen das Rauchen gestattet ist (nur zum Zwecke des Rauchens!). Die Einrichtung solcher „Raucherräume“ ist jedoch nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch aus diesen „Raucherräumen“ nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, da das Rauchverbot sonst umgangen würde.

Ausdrücklich **nicht erlaubt** ist die Einrichtung von Raucherräumen aber in schulischen und anderen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden (Schulen, Internate, Horte, Kindergärten u.ä. - Näheres siehe Punkt I.3).

### **Schutz vor dem Eindringen des Tabakrauchs im Nichtraucherbereich**

Das Tabakgesetz verlangt, wenn der/die InhaberIn eines öffentlichen Ortes das Rauchen gestatten möchte, dass dafür ein eigener Raum zur Verfügung gestellt wird. Der Raucherraum muss daher von der Decke bis zum Boden von festen Wänden (Mauer, Glas etc.) umschlossen und nach oben hin von einer Decke abgeschlossen sein.

Das Rauchen darf im Raucherzimmer überdies nur dann gestattet werden, wenn ein entsprechender Schutz vor dem Eindringen des Tabakrauchs aus dem Raucherraum in die übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereiche gewährleistet ist. Daher muss der Raucherraum mit einer Tür verschlossen sein, so dass aus diesem Raum der Rauch, außer beim Durchschreiten der Tür, nicht in den übrigen mit Rauchverbot belegten Bereich des öffentlichen Ortes dringen kann.

#### **→ Kein Raucherraum in Schulen und anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden**

Siehe dazu I.3

#### **→ Ausnahme Tabaktrafik**

Vom Nichtraucherschutz an öffentlichen Orten gänzlich ausgenommen sind nur noch die Tabaktrafiken. Der Gesetzgeber hat damit den Trafikanten weiterhin die Möglichkeit belassen, ihren Kunden zu gestatten, das legale Produkt Tabak an Ort und Stelle zu testen beziehungsweise dort auch konsumieren zu können.

### **I.3 Absolutes Rauchverbot in Schulen und anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden**

In schulischen oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, gilt ein **absolutes Raucherverbot**. Ausnahmen sind nicht zulässig, Raucherräume dürfen dort nicht eingerichtet werden.

#### **→ Beaufsichtigung, Aufnahme, Beherbergung**

Unter Beherbergung wird primär die Unterbringung zu (vorübergehenden) Wohn- bzw. Nächtigungszwecken zu verstehen sein. Eine Aufnahme wird im Allgemeinen einen Anmeldungs- bzw. Registrierungsvorgang voraussetzen (Aufnahme in eine Schule, Universität etc.). Eine Beaufsichtigung liegt vor, wenn die Jugendlichen von einer Aufsichtsperson beobachtet, betreut bzw. kontrolliert werden. Soweit zumindest eines dieser Kriterien – Beherbergung, Aufnahme oder Beaufsichtigung der Jugendlichen - zum Tragen kommt, gilt absolutes Rauchverbot und darf kein Raucherraum (auch nicht für die z.B. dort tätigen Erwachsenen!)

eingerrichtet werden.

Das Verbot, Raucherräume einzurichten, bezieht sich somit nicht nur auf Schulen, sondern gilt auch für Einrichtungen wie Internate, Horte, Kindergärten, Jugendherbergen etc. Solche Einrichtungen sind vom Gesetzgeber als Orte bestimmt, an denen vor dem Hintergrund des **besonderen Schutzes junger Menschen** sowie der **Zielsetzung der Tabakprävention** ein uneingeschränktes Rauchverbot gilt und an denen die Einrichtung von Raucherräumen – ob für Erwachsene oder für die Jugendlichen – keinesfalls gestattet ist.

Absolutes Rauchverbot gilt nicht nur dann, wenn die Einrichtung ausschließlich Kindern oder Jugendlichen gewidmet ist, sondern darüber hinaus auch in Fällen, in denen Erwachsene mit aufgenommen oder beherbergt werden.

### **Information des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur**

Das Rauchverbot gemäß § 13 des Tabakgesetzes gilt für Räume bzw. Gebäude, nicht für Freiflächen. Die Frage, ob auf dem Schulhof geraucht werden darf, ist, abgesehen von den zu beachtenden Jugendschutzbestimmungen der Bundesländer (Mindestaltersgrenzen!) nach den entsprechenden schulrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat zum Thema „Nichtraucherschutz an Schulen“ einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen eine ausführliche Information in Form eines Rundschreibens aufbereitet, das auf der Website des Ministeriums unter [http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2006\\_03.xml](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2006_03.xml) abgerufen werden kann.

### → **Jugendräume, Jugendzentren**

Jugendzentren bzw. Jugendräume zählen zu den öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Tabakgesetzes, wenn sie durch einen nicht von vorne herein beschränkten Kreis jugendlicher Personen ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können. Dass die Einrichtung beispielsweise ausschließlich für bestimmte Altersgruppen oder nur für Buben oder Mädchen bestimmt ist, nimmt ihr nicht den Charakter eines öffentlichen Ortes.

Da die Bereitstellung eines gesonderten **Raucherraumes** in Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, ausdrücklich untersagt ist, hängt die Beurteilung der Frage, ob es in einer Jugendeinrichtung einen Raucherraum geben darf, davon ab, ob die Jugendlichen in den do. Jugendräumen beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden (zu diesen Begriffen siehe oben).

Nur wenn weder Nächtigung (Beherbergung) noch Anmeldungs- bzw. Registrierungsvorgang (Aufnahme) gegeben ist, und auch keine Beaufsichtigung (Betreuung, Beobachtung, Kontrolle der Jugendlichen von einer Aufsichtsperson) stattfindet, wäre die Einrichtung eines Raucherraumes nach dem Tabakgesetz zulässig, allerdings wären die

Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Bundeslandes mit zu beachten (Mindestaltersgrenze für das Rauchen!).

#### **I.4 Unzulässigkeit offener Raucherbereiche in Räumen öffentlicher Orte**

Das Rauchen darf somit in Räumen öffentlicher Orte ausschließlich in eigens dafür vorgesehenen Raucherräumen gestattet werden. Im Übrigen gilt Rauchverbot.

Daher würden **offene Raucherbereiche** - etwa in Form von Raucherecken, Rauchertischen in Speise- oder Imbissbereichen von Einkaufszentren, Supermärkten, Tankstellen, Verkehrseinrichtungen etc. - mit dem Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte nicht im Einklang stehen

Siehe dazu auch Punkt 8 des Informationsblattes Nichtraucherschutz in der Gastronomie.

### **II. Nichtraucherschutz in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung - § 12 des Tabakgesetzes -**

Bereits seit 1995 gilt für bestimmte, taxativ aufgezählte Räumlichkeiten mit bestimmter Zweckwidmung **absolutes Rauchverbot**. Unabhängig vom Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte besteht somit nach dem Tabakgesetz auch ein uneingeschränktes Rauchverbot in Räumen für

- ➔ Unterrichts- und Fortbildungszwecke,
- ➔ Verhandlungszwecke, oder
- ➔ schulsportliche Betätigung.

Es gilt somit ein **ausnahmsloses Rauchverbot** für jede Art von Räumen, in denen Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen, Verhandlungen oder schulsportliche Aktivitäten stattfinden, unabhängig davon, ob sie sich in einem sonst öffentlichen Gebäude befinden oder nicht. So gilt z.B. in für Zwecke der Erwachsenenbildung genutzten Räumen uneingeschränkt Rauchverbot, und zwar auch dann, wenn sich diese Räumlichkeiten nicht in einem öffentlichen, sondern in einem privaten Gebäude befinden, für das daher – abgesehen von den Räumen für Unterrichts- bzw. Fortbildungszwecke – kein Rauchverbot gilt.

Ebenso gilt Rauchverbot in den Besprechungs-, Sitzungs- bzw. Verhandlungsräumen beispielsweise eines Bürokomplexes, das sonst nur für die dort Beschäftigten zugänglich ist und in dem kein regulärer Kundenverkehr stattfindet und in dessen sonstigen Räumen daher die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes nicht gelten.

Das Rauchverbot für Unterrichts-, Fortbildungs- bzw. Verhandlungsräumen gilt dem Schutz vor Tabakrauch jener Personen, die zu den betreffenden Zwecken zum Aufenthalt in diesen Räumen veranlasst sind. Zum Arbeits- bzw. Dienstnehmer/innenschutz siehe Punkt XI.

In **Mehrzweckhallen** und Räumen, die nicht ausschließlich Unterrichts-, Fortbildungs-, Verhandlungs- oder Schulsportzwecken dienen, gilt Rauchverbot

für die Dauer der Nutzung der Räume für diese Zwecke sowie für den davor liegenden Zeitraum, der für eine Entlüftung des Rauches erforderlich ist.

Räume, die ausschließlich **privaten Zwecken dienen**, sind vom Nichtraucherschutz des Tabakgesetzes nicht erfasst, es gilt **kein Rauchverbot**. Siehe dazu auch Punkt IX.

### **III. Nichtraucherschutz in der Gastronomie** - § 13a des Tabakgesetzes -

Siehe dazu das diesbezüglich gesonderte **Informationsblatt „Nichtraucherschutz in der Gastronomie“**.

### **IV. Kennzeichnung der Rauchverbote** - § 13b des Tabakgesetzes -

Das Tabakgesetz sieht eine Verpflichtung zur deutlichen Kennzeichnung der Rauchverbote in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen vor, das der Information und Erleichterung der Durchsetzung dient.

Die Kennzeichnung hat durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ zu erfolgen. Anstatt eines Rauchverbotshinweises können auch Rauchverbotssymbole, aus denen eindeutig das bestehende Rauchverbot hervorgeht, verwendet werden.

Die Rauchverbotshinweise bzw. die Rauchverbotssymbole sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung klar ersichtlich sind.

(Für die Gastronomie gelten eigene Bestimmungen. Siehe die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Kennzeichnungspflicht betreffend den Nichtraucherschutz in der Gastronomie (Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung - NKV).

### **V. Obliegenheiten** **der Inhaber/innen von Räumen, für die Rauchverbot gilt** - § 13c des Tabakgesetzes -

**Der/die InhaberIn** von Räumen eines öffentlichen Ortes bzw. von Räumen für Unterrichts- oder Fortbildungszwecke oder für schulsportliche Betätigung hat für die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen Sorge zu tragen.

Jeder/jede InhaberIn ist insbesondere dafür verantwortlich

- ➔ dass in diesen Räumen, soweit Rauchverbot gilt, nicht geraucht wird, und
- ➔ dass der Kennzeichnungspflicht entsprochen wird (siehe Punkt IV).

Die Verletzung der Obliegenheiten ist ab dem 1.1.2009 mit Veraltungsstrafsanktion bedroht.

Um der Bemühungspflicht zu entsprechen, hat der/die InhaberIn, wenn jemand in einem Raum raucht in dem nicht geraucht werden darf, zunächst die

betreffende Person (KundIn, MitarbeiterIn etc.) auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen und in diesem Zusammenhang auf das Rauchverbot hinzuweisen bzw. erforderlichenfalls die Unterlassung des Rauchens einzumahnen.

Letztlich wäre, im Falle nachhaltiger Uneinsichtigkeit des/der RaucherIn, unter Umständen auch eine Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde als notwendige Maßnahme zu erwägen, um dem Nichtraucherschutz im Rahmen der den/die InhaberIn treffenden Obliegenheiten zum Durchbruch zu verhelfen.

## **VI. Sanktionen**

### **- § 14 Abs. 4 und 5 des Tabakgesetzes -**

Das Tabakgesetz sieht für den Fall der Verletzung des Nichtraucherschutzes Sanktionen vor.

Diese gelten daher auch für Räume öffentlicher Orte bzw. in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung im Fall, dass

- ➔ der/die InhaberIn solcher Räume gegen seine/ihre Obliegenheiten verstößt (Verpflichtung zur Ausschilderung sowie Bemühungspflichten hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung von Rauchverboten bzw. Nichtraucherschutzbestimmungen),
- ➔ jemand in einem Raum, in dem nicht geraucht werden darf, raucht.

Diese Sanktionen treten zum 1. 1. 2009 in Kraft.

§ 14 Abs. 4 und 5 des Tabakgesetzes bestimmt:

Wer als InhaberIn von Räumen öffentlicher Orte oder von Räumen mit bestimmter Zweckbestimmung (Unterrichts-, Fortbildungs-, Verhandlungszwecke, schulsportliche Betätigung) gegen seine/ihre im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz festgelegten Obliegenheiten verstößt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000,-- Euro zu bestrafen.

Wer an einem Ort, an dem Rauchverbot besteht oder an dem das Rauchen vom/von der InhaberIn nicht gestattet wird, raucht, begeht, sofern der Ort vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist (Punkt IV.) und die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100,-- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,-- Euro zu bestrafen.

## VII. Zuständige Behörde bei Verstößen gegen den Nichtraucherschutz

Zuständige **Verwaltungsstrafbehörde** ist die Bezirksverwaltungsbehörde, das ist

- in Statutarstädten der **Magistrat**,
  - sonst die **Bezirkshauptmannschaft**,
- in dessen/deren Sprengel sich die Räumlichkeit befindet.

Die Behörde wird bei Verdacht von Verstößen gegen Nichtraucherschutzbestimmungen – wenn etwa Meldungen, Beschwerden, Anzeigen etc. über die Nichteinhaltung des Nichtraucherschutzes bei ihr einlangen - tätig und leitet wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ein.

Im Rahmen des Verfahrens bekommt der/die InhaberIn der betreffenden Räumlichkeit bzw. der/die RaucherIn Gelegenheit, seinen Rechtsstandpunkt darzutun.

Stellt die Behörde ein Zuwiderhandeln gegen Obliegenheiten zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes fest, so drohen die o. a. Sanktionen, und es ist in weiterer Folge der Nichtraucherschutz zu beachten.

## VIII. Kontrolle der Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen

Kontrollen erfolgen grundsätzlich im Nachhinein im Wege der Tätigkeit der **Verwaltungsstrafbehörden**; d.h. dass die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle vorliegender Beschwerden, Meldungen, amtlichen Wahrnehmungen, Anzeigen etc. den Verdacht auf Verstoß gegen Nichtraucherschutzbestimmungen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens klärt.

Ein Einschreiten der Polizei ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der Missachtung der Rauchverbote bzw. Nichtraucherbestimmungen, Beschwerden von Kunden und Mitarbeitern etc. auf Basis des Tabakgesetzes nicht vorgesehen. Allenfalls ist ein Polizeieinsatz lediglich aufgrund des Sicherheitspolizeigesetzes denkbar bzw. möglich, falls eine Streitschlichtung z. B. als Folge einer befürchteten (eskalierenden) Auseinandersetzung wegen Verstößen gegen das Tabakgesetzes unumgänglich erscheint.

### Sonstige Kontrollen

Unbeschadet der Bestimmungen des Tabakgesetzes bleiben allfällige Kontrollaufgaben nach anderen gesetzlichen Bestimmungen - z. B. nach den für das Arbeitsinspektorat geltenden Vorschriften<sup>2</sup> - davon unberührt.

Routinemäßige Kontrollen zur Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen sind im Tabakgesetz nicht vorgesehen.

<sup>2</sup> Zuständigkeit: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

## IX. Kein gesetzlicher Nichtraucherchutz im privaten Wohnbereich

Das Tabakgesetz gilt nicht für **ausschließlich privaten Zwecken dienende Räume**. Es gilt daher auch nicht für den privaten Wohnbereich.

Zweifellos kann auch das Rauchen im privaten Bereich nicht nur für die Rauchenden selbst, sondern auch für die in der Wohnung etc. davon Betroffenen mit Beeinträchtigungen und Auswirkungen für die Gesundheit verbunden sein, und auch das Eindringen von Tabakrauch aus einer Nachbarwohnung kann eine Beeinträchtigung darstellen. Dennoch hat der Gesetzgeber diesbezüglich im Tabakgesetz dafür keine Vorschriften oder Rauchverbote vorgesehen. Derartige Eingriffe in die Privatsphäre auf der Ebene des Verwaltungsrechts würden nicht nur in einem Spannungsverhältnis mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz des Privatlebens stehen, sondern wären überdies einer effektiven öffentlichen Kontrolle nicht zugänglich.

Im Einklang mit internationalen Vorgaben und Gepflogenheiten sollen die Menschen mit den Bestimmungen des Tabakgesetzes im geschlossenen öffentlichen Raum einschließlich der Gastronomie bzw. in Räumen, in denen Sie sich, etwa zu Fortbildungs- oder Verhandlungszwecken aufhalten müssen, vor den Auswirkungen des Tabakrauchs geschützt werden. Demgegenüber ist der private Bereich von diesen gesetzlichen Regelungen nicht erfasst.

Im privaten Bereich obliegt es dem jeweils Verfügungsberechtigten, ob er das Rauchen gestattet oder nicht. Auch private Wohnanlagen werden daher von den jeweils Verfügungsbefugten mit einem Rauchverbot belegt werden können. Eine Verpflichtung dazu besteht auf Basis des Tabakgesetzes aber nicht.

Für die Rücksichtnahme auf die Mitmenschen im eigenen, privaten (Wohn)Umfeld zeichnen die in der Wohnung Lebenden selbst verantwortlich und kann dies nicht von letztlich nicht kontrollierbaren gesetzlichen Verboten abhängig gemacht werden. Insbesondere liegt der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei den für die Erziehung und Obsorge Verantwortlichen, das gilt auch für den Schutz vor den Schadstoffeinwirkungen des Tabakrauchs in der Wohnung oder im Auto. Aufgabe der Gesundheitspolitik ist es aber, über die vom Tabakrauch, auch beim Passivrauchen, ausgehenden Gesundheitsgefahren entsprechend zu informieren und im präventiven Sinn auf eine Abstandnahme vom Tabakkonsum durch Verzicht auf das Rauchen insbesondere in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen hinzuwirken, wie dies beispielsweise im Rahmen des Mutter-Kind-Passes seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend erfolgt.

Der Vollständigkeit wird auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches hingewiesen, wonach gegen Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterungen u.ä. ein zivilrechtlicher Untersagungsanspruch besteht. Der Anspruch besteht aber nur, wenn diese Einflüsse einerseits das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß übersteigen und zugleich die ortsübliche Benutzung dieser Liegenschaft wesentlich beeinträchtigen. Eine Beurteilung, ob im Fall des Eindringens von Tabakrauch aus einer benachbarten Wohnung die Voraussetzungen vorliegen und ein Untersagungsanspruch nach den konkreten

Verhältnissen zum Tragen kommen könnte, obliegt nicht dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, sondern könnte eine Klärung, bei entsprechenden Kostenimplikationen, nur im Zivilrechtsweg herbeigeführt werden.

## **X. Rauchen auf Spielplätzen**

Die Bestimmungen zum Nichtrauchererschutz im geltenden Tabakgesetz beziehen sich auf umschlossene Räume, nicht für Freiflächen. Die mit dem Rauchen verbundene Schadstoffkonzentration kann in Innenräumen entsprechend groß sein, sodass im Sinne des Gesundheitsschutzes ein gesetzlicher Schutz vor unfreiwilliger Tabakrauchexposition geboten ist.

Hingegen sind Freiflächen nach den international einschlägigen Regelungen und Empfehlungen von den Nichtraucherchutzregeln nicht erfasst, zumal hier nicht von einer entsprechenden Schadstoffkonzentration, die der Grund für Nichtraucherchutzbestimmungen sind, ausgegangen wird. Dem entspricht auch die Nichtraucherchutzregelung im Tabakgesetz.

Dessen ungeachtet ist es aber unbestreitbar wichtig, dass gerade Kinder auch in ihrem privaten Umfeld von den Schadstoffwirkungen des Tabakrauchs geschützt werden, und dass darüber hinaus in jeglicher Hinsicht, insbesondere auch durch positive Vorbildwirkung – durch Verzicht auf das Rauchen in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen - im präventiven Sinn auf eine Abstandnahme vom Tabakkonsum hingewirkt wird. Die Verantwortung dafür liegt, wie auch bei anderen Fragen des Lebensstil mit Implikationen auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, im Verantwortungsbereich der für die Erziehung und Obsorge Verantwortlichen.

Von gesundheitspolitischer Seite werden aber flankierend zu den legislativen Nichtraucherchutzmaßnahmen, welche, abgesehen vom Schutz vor den Einwirkungen des Tabakrauchs insgesamt auch mit zur Reduktion des Rauchens beitragen sollen, entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen gesetzt, mit welchen auf eine stärkere Wahrnehmung der Verantwortung für den Schutz vor allem der Jungen und Jüngsten hingewirkt wird. So wird etwa auf die Risiken der Tabakrauchexposition für Säuglinge und Kleinkinder im Rahmen der [Begleitbroschüre](#) des vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend aufgelegten Mutter-Kind-Passes eingegangen.

Im Übrigen liegt es in der Entscheidung der über einen Spielplatz Verfügungsbefugten, wie etwa einer Gemeinde, ob dort ein Rauchverbot verhängt wird.

## **XI. Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz**

Den Schutz der Arbeit- bzw. Dienstnehmer/innen am Arbeitsplatz regeln die verschiedenen Arbeit- bzw. Dienstnehmer/innenschutzgesetze. Nichtraucherchutzbestimmungen finden sich beispielsweise in folgenden Gesetzen:

- im Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)
- im Arbeitnehmer/innenschutzgesetz 1994 (ASchG)
- im Bundes-Bedienstetenschutzgesetz 1999 (B-BSG)
- in den verschiedenen Landesgesetzen, die den Schutz der Landesbediensteten regeln (z.B. Vorarlberger Landesbedienstetengesetz 2000, Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003, Tiroler Verordnung der Landesregierung über Anforderungen an Arbeitsstätten zum Schutz der Landes- und Gemeindebediensteten, Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz 2000, Salzburger Bediensteten-Schutzgesetz 2000, Oberösterreichisches Landesbeamten-gesetz und Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005, Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001)
- in den Schutzbestimmungen betreffend die Landarbeit (z.B. Burgenländische Landarbeitsordnung 1977, Kärntner Landarbeitsordnung 1995, Niederösterreichische Landarbeitsordnung 1973, Oberösterreichischen Landarbeitsordnung 1989, Salzburger Landarbeitsordnung 1995, Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001, Tiroler Landarbeitsordnung 2000)

Die Vollziehung all dieser Rechtsnormen obliegt nicht dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.

Für Auskünfte betreffend den Nichtraucherschutz im Rahmen des Arbeitnehmer/innenschutzgesetzes ersuchen wir, sich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu wenden bzw. finden Sie weitergehende Informationen auch auf der Homepage [des Arbeitsinspektorats](#).

Die Wahrnehmung der Verpflichtungen zum Schutz der öffentlich Bediensteten im Bereich des Bundesbedienstetenschutzgesetzes bzw. der Landesbedienstetenschutzgesetze obliegt dem jeweiligen Dienstgeber.

## **XII. Nichtraucherschutz in Kranken- und Kuranstalten**

Auch für den Bereich der Kranken- und Kuranstalten gilt nicht das Tabakgesetz. Bestimmungen über den Nichtraucherschutz in diesen Einrichtungen enthalten das Bundes Kranken- und Kuranstaltengesetz sowie die jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder, denen auch die Vollziehung obliegt. Nach diesen Regelungen hat die Festlegung von Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, in der Anstaltsordnung zu erfolgen.

Für Auskünfte betreffend den Nichtraucherschutz im Rahmen der Kranken- und Kuranstalten wenden Sie sich bitte an das Amt der jeweiligen Landesregierung.

\*\*\*